

Richtlinien für die Entschädigung des besonderen Erfüllungsortes der Schulpflicht

(vom 17. Februar 2005)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 18 der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 22. April 1998¹⁾,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Diese Richtlinien legen die Höhe der Entschädigung in jenen Fällen fest, bei denen die beteiligten Gemeinden den Erfüllungsort der Schulpflicht im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 des Schulgesetzes²⁾ durch Vereinbarung regeln.

Artikel 2 Begriffe

¹⁾Als entlastete Gemeinde wird jene Gemeinde bezeichnet, in der die Schulpflicht nach Artikel 25 Absatz 1 des Schulgesetzes erfüllt werden müsste.

²⁾Als besondere Schulortsgemeinde gilt jene Gemeinde, in der die Schule nach Abschluss der Vereinbarung besucht wird.

Artikel 3 Ansatz bei Wechsel während eines Schuljahres

¹⁾Ändert sich der Erfüllungsort der Schulpflicht im Laufe eines Schuljahres, schuldet die entlastete Gemeinde der besonderen Schulortsgemeinde für das laufende Schuljahr keine Entschädigung.

²⁾Allfällige Transport- und Verpflegungskosten sind von der entlasteten Gemeinde zu tragen.

Artikel 4 Ansatz bei konstanter Zahl der Abteilungen

Führt die Vereinbarung eines besonderen Schulortes sowohl in der entlasteten Gemeinde als auch in der besonderen Schulortsgemeinde zu keiner Veränderung der Abteilungszahl, gelten pro Schuljahr folgende Ansätze für die Entschädigung:

- a) Kindergarten 400 Franken
- b) Primarstufe 600 Franken
- c) Oberstufe 750 Franken

Artikel 5 Ansatz in den übrigen Fällen

In allen übrigen Fällen ist die Entschädigung im Einzelfall auszuhandeln.

¹⁾ RB 10.1115

²⁾ RB 10.1111

Artikel 6 Zusätzliche Abgeltungen

Zusätzlich zu den Entschädigungsansätzen hat die entlastete Gemeinde folgende Kosten zu übernehmen:

- a) allfällige Transportkosten für den Schulweg;
- b) Verpflegungskosten;
- c) alle anfallenden Kosten für besondere Förderungsmassnahmen, die sich auf das Einzelkind beziehen.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2005 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat